

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 26. März 2026
2026/3823

vom 24. März 2026

1. Nadim Ismail: Sanierung Birs Blockrampe Redingbrücke: Fischgängigkeit und Wassersport

Die Birs ist einerseits ein ökologisch wichtiger Lebensraum für viele Fischarten, andererseits wird die Birs von den Menschen der Region als attraktives Naherholungsgebiet für vielfältige Begegnungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten genutzt. Bei Hochwasser bilden sich in der Birs an verschiedenen Stellen stehende Wellen. Die stehende Welle bei der Redingbrücke wird von einer vielfältigen Gemeinschaft von Kajaksportler:innen und Flusssurfer:innen genutzt. Sie stellt einen etablierten Ort der öffentlichen Freizeitnutzung an einem Gewässer dar und ist in der Region Nordwestschweiz einzigartig.

Die Förderung solcher Erholungsräume ist gemäss §1 Abs. 1 lit. f des Wasserbaugesetzes des Kantons Basel-Landschaft (WBauG) ein ausdrückliches Ziel der kantonalen Gewässerbewirtschaftung.

Mit dem Ziel die Fischgängigkeit in der Birs zu verbessern, sind an den Rampen St. Jakob und Redingbrücke Sanierungsmassnahmen vorgesehen. Ein Bericht zum Bauprojekt vom 22. November 2019 sieht vor, dass die stehende Welle bei der Redingbrücke so gut als möglich beibehalten werden soll. Dieses Projektziel ist ausdrücklich zu begrüssen. Im Bericht ist aber nicht ersichtlich, inwieweit die Sanierungsmassnahmen tatsächlich einen Einfluss auf die stehende Welle haben und ob die Welle bei der Redingbrücke nach der Sanierung noch als Freizeitwelle von Flusssurfer:innen und Kayakfahrer:innen genutzt werden kann.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Welche konkreten Massnahmen wurden im Rahmen der Projektplanung ergriffen, um die Interessen der Wassersportler:innen zu berücksichtigen und zu schützen, auch unter dem Aspekt §1 Abs. 1 lit. f des Wasserbaugesetzes?

Es sind keine spezifischen Massnahmen zur Förderung von Wassersportaktivitäten vorgesehen. Das Projekt verfolgt in erster Linie das Ziel der Verbesserung der Längsvernetzung für aquatische Lebewesen.

Die bestehende Freizeitnutzung ist bekannt und wurde im Projekt berücksichtigt. Auf Eingriffe, welche die bestehende Welle direkt beeinträchtigen würden (z. B. ein Rückbau der Bühnen), wurde daher bewusst verzichtet. Stattdessen wird eine Lösung gesucht, die eine weitere Nutzung der

Welle grundsätzlich ermöglicht und gleichzeitig das primäre Ziel der Verbesserung der Längsvernetzung erreicht.

Vor dem Hintergrund der bekannten Nutzung der Wellen bei erhöhten Abflüssen durch verschiedene Freizeitaktivitäten wurde das Projekt der Interessengemeinschaft «Wakareba» am 3. März 2026 vorgestellt. Der Interessengemeinschaft wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis zum Ende April 2026 eine Stellungnahme einzureichen sowie allfällige Optimierungsvorschläge vorzubringen.

1.2. Frage 2: Auf welcher Grundlage kann sichergestellt werden, dass die stehende Welle bei der Redingbrücke nach der Sanierung für Kajaksportler:innen und Flusssurfer:innen weiterhin nutzbar sein wird und speziell die im Rahmen der Sanierung ergriffenen Massnahmen keine Erhöhung der Risiken für die Wassersportler:innen darstellen?

Durch den Einbau eines durchgehenden Riegels wird der Wasserspiegel im Abschnitt zwischen den bestehenden Blocksteinbuhnen und dem vorgesehenen Standort des Blockriegels wenige Zentimeter angehoben. Ziel dieser Massnahme ist die Reduktion der Fliessgeschwindigkeiten, sodass die Zielarten Nase und Äsche sowie weitere schwimmschwache Fischarten die Passage überwinden und die Birs flussaufwärts wandern können. Die Birs stellt ein bedeutendes Laichgewässer für verschiedene Fischarten dar. Eine funktionierende Fischwanderung ist daher eine zentrale Voraussetzung für den Erhalt und die Förderung der Fischbestände.

In welchem Ausmass sich die stehende Welle infolge der wasserbaulichen Massnahmen verändert, ist hydraulisch komplex und nur eingeschränkt prognostizierbar. Auf Basis von Erfahrungswerten wird davon ausgegangen, dass die Welle nicht verschwindet, sondern dass sich ab einem bestimmten Abfluss weiterhin eine surfbare Welle ausbildet. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich die Welle im Vergleich zum heutigen Zustand tendenziell erst bei etwas höheren Abflüssen einstellt. Dies ist auf den erhöhten Wasserspiegel unterhalb der Buhnen zurückzuführen. Die Welle bleibt grundsätzlich nutzbar, wobei sich die zeitliche Verfügbarkeit voraussichtlich reduziert. Eine detaillierte hydraulische Modellierung ist nicht vorgesehen, da die Modellierung teurer ist, als die geplanten Baumassnahmen.

Die Freizeitnutzung von Fliessgewässern ist grundsätzlich mit Gefahren verbunden, insbesondere durch Fliessgeschwindigkeiten, wechselnde Wassertiefen, natürliche und künstliche Hindernisse sowie Schwemmholz. Entsprechend gilt bei Freizeitaktivitäten an Fliessgewässern das Prinzip der Eigenverantwortung. Für den Bau des Riegels werden im Wasserbau übliche Blocksteine verwendet. Auf den Einsatz von Stahlkonstruktionen oder Verankerungen mittels Stahlseilen wird bewusst verzichtet. Beim Einbau wird auf eine möglichst gleichmässige Anordnung der Blöcke geachtet. Zusätzliche Sicherheitsmassnahmen für Wassersportlerinnen und Wassersportler sind nicht vorgesehen.

1.3. Frage 3: Auf Grundlage welcher Berichte und Daten wurde festgestellt, dass die Massnahmen bei der Rampe St. Jakob allein nicht ausreichen werden, um die Fischgängigkeit für die Zielarten zu verbessern?

Gestützt auf das Monitoring zur Fischfauna (Fischfauna Basel-Landschaft, 2023) und Beobachtungen der Fischerei wurde festgestellt, dass die Fischwanderung der Nase und Äsche sowie weiterer schwimmschwächerer Arten – insbesondere während der Wanderperiode – unzureichend gewährleistet ist.

Die beiden Wanderhindernisse unterhalb der Brücke St. Jakob sowie im Bereich der Blocksteinbuhnen unterhalb der Redingbrücke weisen unterschiedliche Defizite hinsichtlich der Längsvernetzung auf. Bei der Rampe St. Jakob liegt das Hauptproblem in einer Absturzhöhe von rund 0,5 m. In Kombination mit erhöhten Fliessgeschwindigkeiten über die Schwelle stellt dies für zahlreiche Fischarten ein wesentliches Wanderhindernis dar.

Im Bereich unterhalb der Redingbrücke besteht die Beeinträchtigung primär in den hohen Fließgeschwindigkeiten zwischen den beidseitig angeordneten Blocksteinbuhnen. Diese werden durch einen Venturi-Effekt zusätzlich verstärkt und erschweren die Passage für Fische erheblich.

2. Peter Riebli: Energiedekret: Härtefallprüfungen beim Heizungsersatz

Seit dem 1. Januar 2026 sind die neuen Vorgaben zum Ersatz fossiler Heizsysteme durch erneuerbare Energien in bestehenden Gebäuden in Kraft gesetzt. Gleichermassen existieren Härtefallregelungen. Für betroffene Hauseigentümer resultieren aus den jeweiligen Entscheiden erhebliche finanzielle Auswirkungen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Organisation der Härtefallprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung externer Prüfeinrichtungen, der Ausgestaltung der Verfahren sowie der Sicherstellung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtsschutz für die Betroffenen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Welche Institution wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) mit der Prüfung von Härtefällen im Zusammenhang mit den neuen energiepolitischen Vorgaben beauftragt, und nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl?

Die Bestimmung in § 1a Abs. 2 des Dekrets zum Energiegesetz (EnD, SGS 490.1) sieht für den Fall, dass ein Wechsel zu einem auf erneuerbaren Energien basierendem Heizsystem technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich ist, Ausnahmen vor. Darüber hinaus lässt § 4 Abs. 2 EnD weitere Ausnahmen zu, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Einhaltung der Bestimmungen des Dekrets eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit den hier angesprochenen Härtefällen jene Gesuche gemeint sind, welche sich auf § 4 Abs. 2 EnD stützen, dass also geprüft werden muss, ob ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde und ob durch eine Ausnahme öffentliche Interessen wesentlich verletzt würden.

Gesuche, die sich auf diese Ausnahmebestimmung stützen, werden vom Amt für Umweltschutz und Energie AUE bei Bedarf im Austausch mit weiteren Verwaltungseinheiten, jedoch ohne Beizug einer externen Institution beurteilt. Bislang wurde erst ein solches Härtefallgesuch eingereicht; dieses wurde mangels nachgereichter Unterlagen jedoch storniert bzw. inzwischen vom Gesuchsteller zurückgezogen.

Für die Beurteilung der technischen Machbarkeit zieht das AUE bei Bedarf den Gebäudetechnikfachverband suissetec Nordwestschweiz bei.

2.2. Frage 2: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die durch die beauftragte Institution vorgenommenen Härtefallprüfungen unabhängig, nachvollziehbar und einheitlich erfolgen, und wie wird verhindert, dass wirtschaftliche oder strukturelle Interessenkonflikte die Beurteilung zulasten der betroffenen Hauseigentümer beeinflussen?

«Härtefallgesuche», die sich auf die Ausnahmebestimmung nach § 4 Abs. 2 EnD stützen, beurteilt das AUE jeweils nach den rechtlichen Vorgaben. Es wird dafür keine externe Institution beigezogen.

2.3. Frage 3: Welche Möglichkeiten bestehen für betroffene Hauseigentümer, gegen Entscheidung in Härtefallprüfungen Einsprache zu erheben?

Ist eine Hauseigentümerin oder ein Hauseigentümer mit dem Entscheid des AUE nicht einverstanden, kann sie bzw. er den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Gegen diese kann die betreffende Person innert der Rechtsmittelfrist beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Dessen Entscheid kann anschliessend an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Danach stünde noch der Rechtsweg an das Bundesgericht offen.

3. Florian Spiegel: Ukrainer Schutzstatus S und Mehrkosten bei Aufenthaltsbewilligung B

Ab dem Jahr 2027 werden schweizweit knapp 30'000 Ukrainer den Schutzstatus S auf Aufenthaltsbewilligung B wechseln; man spricht von Mehrkosten um die 300 Millionen Franken, welche für Kantone und Gemeinden anfallen. Im Kanton Basel-Landschaft leben gemäss Stand 12/2024 etwas über 2500 Ukrainer, davon sind etwa 33% erwerbstätig.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und der Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

3.1. Frage 1: Wie hoch werden die Mehrkosten für Gemeinden und Kanton in Baselland ausfallen?

Die Gewährung des Schutzstatus S sowie der weiteren ausländer- und asylrechtlichen Stati liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Der Bund hat den vorübergehenden Schutz für geflüchtete Personen aus der Ukraine seit 2022 jeweils jährlich verlängert. Nach Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung, wenn der vorübergehende Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben worden ist. Diese Aufenthaltsbewilligung ist bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet.

Sozialhilferechtlich folgt daraus ebenfalls ein Systemwechsel: Solange Schutzbedürftige keine Aufenthaltsbewilligung haben, unterstehen sie der asylrechtlichen Unterstützung, die auf Bundesebene in Art. 82 AsylG geregelt ist. Die konkrete Ausgestaltung und Höhe der Unterstützung werden kantonale festgelegt; im Kanton Basel-Landschaft sind sie in der kantonalen Asylverordnung (kAV; SGS 850.19) geregelt. Erhalten Schutzbedürftige dagegen eine Aufenthaltsbewilligung, gelangt Art. 3 Abs. 1 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2, SR 142.312) zur Anwendung. Diese Bestimmung verlangt, dass bei der Ausrichtung der Sozialhilfe die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung gewährleistet ist.

Für Basel-Landschaft bedeutet dies konkret: Die kantonale Asylverordnung gilt nach § 1 Abs. 1 lit. c kAV für „Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis S“. Die Sozialhilfeverordnung (SHV, SGS 850.11) gilt demgegenüber nach § 1 Abs. 2 SHV für Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen; dazu zählen ausdrücklich auch Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung. Der Wechsel von der Unterstützung nach kAV zur Unterstützung nach SHV ist damit die unmittelbare Folge des bundesrechtlich vorgegebenen Statuswechsels. Im Kanton Basel-Landschaft betrifft dies für das Jahr 2027 ungefähr 1'800 Personen, vorausgesetzt der Bund verlängert den Schutzstatus entsprechend.

Finanziell unterscheiden sich die Ansätze nach kAV und SHV. Die Ansätze nach kAV liegen je nach Haushaltgrösse beim Grundbedarf um rund 10 bis 40 Prozent unter denjenigen der ordentlichen Sozialhilfe. Dies betrifft allerdings nur den Grundbedarf; die Leistungen für Miete und Krankenkasse sind weitgehend vergleichbar ausgestaltet. Aus diesem höheren Sozialhilfeanspruch von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung ergeben sich Mehrkosten für die Gemeinden. Die tatsächliche Belastung wird jedoch durch die Erwerbstätigkeit der betroffenen Personen sowie durch deren Ablösung von der Sozialhilfe beeinflusst. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt eine grobe Prognose Mehrkosten in der Grössenordnung **von rund 6 bis 8 Mio. Franken**

pro Jahr. Da 2022 die meisten Personen erst Ende des ersten Quartals einreisten, wird der Effekt 2027 erst ab dem zweiten Quartal eintreten. Für 2027 reduzieren sich die Mehrkosten somit auf **ca. 4.5. bis 6 Mio. Franken.** Dabei handelt es sich um eine Annäherung, da einerseits die relevanten Daten (Bspw. zum tatsächlichen Sozialhilfebezug) teils nur mit zeitlicher Verzögerung verfügbar sind, andererseits ist die Unterstützung jeweils stark von individuellen Faktoren abhängig.

3.2. Frage 2: Welche Bemühungen trifft der Kanton Baselland, um die Quote der Erwerbstätigkeit zu erhöhen?

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Unterstützung und Begleitung von geflüchteten Personen zuständig und verfügen im Rahmen der Sozialhilfe Integrationsmassnahmen. Die Kosten für verfügte Integrationsmassnahmen können, mit dem Kanton abgerechnet werden. Diese deckt er mit Bundesgeldern.

Der Kanton selbst übernimmt mit dem Zentrum Integrationsförderung (ZIF) eine zentrale Rolle in der Integrationsförderung. Das ZIF stellt für alle Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich inklusive Personen mit Schutzstatus S eine durchgehende Fallführung sicher. Dieses führt Erstgespräche, nimmt Potenzialabklärungen vor, legt eine zielgerichtete Förderung der individuellen Kompetenzen fest, spricht den Gemeinden verbindliche Empfehlungen zu Integrationsmassnahmen aus, überwacht den Verlauf der Integration und erkennt Schwierigkeiten, Probleme und Integrationshindernisse. Die Zahl der von den Gemeinden verfügten Massnahmen hat über die letzten Jahre zugenommen.

Der Bundesrat hat für Personen mit Schutzstatus S, die seit mindestens drei Jahren in der Schweiz leben, eine Erwerbstätigenquote von 50 Prozent als Ziel festgelegt. Die in jedem Kanton konkret zu erreichende Zielerwerbstätigenquote wird in Abhängigkeit von der kantonalen Arbeitslosenquote festgelegt. Für den Kanton Basel-Landschaft beträgt die Zielerwerbstätigenquote 42.5 Prozent. Die Erwerbsquote von Schutzsuchenden liegt im Kanton Basel-Landschaft gesamthaft bei gut 30 Prozent (weniger als 3 Jahre). Für Personen, die mehr als drei Jahre hier sind bei 45.2 Prozent (Stand Dezember 2025). Die Erwerbsquote soll im laufenden Jahr weiter gesteigert werden.

Eine gezielte Förderung der Arbeitsmarktintegration ist entsprechend weiterhin angezeigt und wird weiter intensiviert. Um die Quote zu steigern, wird die Zusammenarbeit verschiedener kantonalen Stellen wie etwa dem ZIF und den RAV sowie mit den Gemeinden kontinuierlich intensiviert. Dabei wird eine möglichst lückenlose und mit allen involvierten Stellen abgestimmte Integrationsförderung angestrebt und die Vermittlung in den Arbeitsmarkt koordiniert. Weiter setzt der Kanton seit Herbst 2025 das «Pilotprogramm zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten: Finanzielle Zuschüsse (FiZu)» des Bundes um. Das Pilotprogramm sieht vor, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzsuchende mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen, während einer begrenzten Zeit finanzielle Zuschüsse erhalten. Zusätzlich betreibt das HEKS seit 2022 das Projekt «Flucht und Ankommen» im Auftrag des Kantons. Dieses stärkt die Arbeitsintegration von Personen mit Schutzstatus S. Über Workshops, Konferenzen, Drop-In-Zentren, Info-Veranstaltungen und Unternehmensbesuche erhalten die Teilnehmenden Orientierung, praxisnahe Informationen und wertvolle Kontakte zu Arbeitgebenden und Fachstellen.

3.3. Frage 3: Gibt es eine Möglichkeit den Status S auf Kantonsebene zu verlängern?

Nein, der Kanton hat auf die Statusänderung selbst keinen Einfluss. Der Entscheid darüber, ob der vorübergehende Schutz beendet wird, liegt beim Bund. Besteht dieser nach fünf Jahren weiterhin fort, ordnet Art. 74 Abs. 2 AsylG die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an. Der Kanton kann daher nicht autonom entscheiden, dass Personen trotz erfüllter Fünfjahresfrist weiterhin lediglich über einen Ausweis S verfügen und im Unterstützungsregime der kAV verbleiben.

4. Nicole Spiegel-Roth: Abrechnungssystem «Tardoc» KSBL

Seit dem 01.01.2026 wurde das neue Abrechnungssystem «Tardoc» für den ambulanten Bereich eingeführt. Dass es eine Änderung gibt wurde schon vor Jahren kommuniziert und die Institutionen hatten genügend Vorlauf, um sich darauf vorzubereiten. Nun zeigte sich gemäss Recherchen der Basellandschaftlichen Zeitung (BZ), während Arztpraxen meist problemlos Rechnungen verschicken, kämpfen Schweizer Spitäler bei der Umsetzung. Im Artikel der BZ wird gewarnt; werden die Rechnungen für ambulante Behandlungen bis im April nicht ausgelöst bzw. bezahlt so könnte es sein, dass die Spitäler in Liquiditätsengpässe laufen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Kommt es beim KSBL seit Einführung des neuen Tarifs zu verzögerten Rechnungsstellungen bzw. Auszahlungen durch die Krankenkassen?

Die Einführung eines neuen Tarifsystems ist stets mit grossem Aufwand verbunden und bedarf in der Regel rund 1 Jahr Vorlaufzeit. Da die Bedingungen an das neue Tarifsystem sich teilweise bis im Spätsommer 2025 veränderten, fehlte der notwendige Vorlauf und führte bei den IT-Lieferanten zu grossem Umsetzungsdruck. Dies führt auch zu einer verzögerten Rechnungsstellung mit einhergehender verzögerter Auszahlung durch die Krankenkassen, da letztere keine Akontozahlungen leisten.

4.2. Frage 2: Falls es zu einem Liquiditätsengpass käme, wie wird der Kanton Basel-Landschaft darauf reagieren?

In der Liquiditätsplanung des KSBL ist die Tarifeinführung inkl. Verzögerung abgebildet und wird eng begleitet. Für den Fall eines Liquiditätsengpasses und fehlender alternativer Liquiditätsbeschaffungsmöglichkeiten durch das KSBL, käme das vom Landrat gesprochene Darlehen (oder Teile davon), vgl. LRV [2025/96](#) zum Einsatz. Eine diesbezügliche Inanspruchnahme des Kantonsdarlehens zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab.

4.3. Frage 3: Untergraben die Probleme bei den ambulanten Abrechnungen die aktuellen Bemühungen, mehr Fälle aus dem stationären Bereich in die Spitalambulanz zu verlagern?

Die Umsetzung von Massnahmen zur Stärkung stationär-ersetzender Behandlungen ist langfristig angelegt und von kurzfristigen Abrechnungsherausforderungen nicht tangiert.

Liestal, 24. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich